



Liegenschaftsverwaltung

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die mietbaren Plätze und Räume

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und am 23. Juni 2021 totalrevidiert. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin von mietbaren Räumen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei** an Veranstaltungen und Proben: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen bzw. Proben teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Der 1.5m-Abstand zwischen den Personen ist, wenn möglich, einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Maskenpflicht / Konsumation

- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betriebe gilt weiterhin eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Redner, Künstler, Sportler, etc.) aufgehoben.

Veranstaltungen

- An Veranstaltungen mit Sitzpflicht dürfen höchstens 1'000 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt.
- Bei Veranstaltungen mit Stehplätzen sind in Innenräumen max. 250 und im Freien max. 500 Besucher zugelassen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt.
- Die Einrichtungen dürfen $\frac{2}{3}$ ihrer Kapazität nicht überschreiten.
- Finden die Veranstaltungen in Innenräumen statt, gilt die Maskenpflicht. Bei erlaubter Konsumation sind die Kontaktangaben zu erheben.
- An privaten Veranstaltungen, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen in Innenräumen höchstens 30 Personen und in Aussenräumen 50 Personen teilnehmen. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.
- Für Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes (bis 1'000 Personen).
- Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

Verbote

- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucher und Besucherinnen tanzen, bleibt verboten.

Sportliche und Kulturelle Aktivitäten

- Es gilt weder die Maskenpflicht noch muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen gelten die obengenannten Personen- und Kapazitätsbeschränkungen.
- Ab Gruppen von 6 Personen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein. Ist der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, kann auf die Erhebung der Kontaktdaten verzichtet werden.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.